

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“

zwischen

1. **RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH**
c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Listerstr. 10, 30163 Hannover

- nachfolgend „**Vorhabenträger**“ oder „**RWE**“-

2. dem **Landkreis Gifhorn**, Untere Naturschutzbehörde,
Am Schlossplatz 1 in 38518 Gifhorn

- nachfolgend „**Untere Naturschutzbehörde**“ oder „**UNB**“

3. Grundstückseigentümer
..... (Name 1)
..... (Name 2)
..... (Name 3)

Präambel

Der Vertrag dient der Darlegung und Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Aufstellung und Ausführung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“ erfolgen. Dieser Vertrag regelt im Speziellen die Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern (insb. Feldlerche).

Für den Bebauungsplan werden innerhalb des Plangeltungsbereiches Festsetzungen getroffen, die zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

Da der größte Teil der Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches durchgeführt werden soll, sondern die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb dieses Bereichs liegen, werden sie nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Von den Vertragsparteien wird die vertragliche Vereinbarung als die geeignete Maßnahme angesehen, um die Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass fachlich gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen auf den im folgenden benannten Flächen rotierend umgesetzt werden können. Zur Erreichung der Schutzziele sind den unterschiedlichen Vertragsmaßnahmen Gewichtungsfaktoren zugeordnet. Aus der jährlich zur Verfügung stehenden Fläche, der jeweils gewählten Maßnahme und den Gewichtungsfaktoren der Maßnahmen ergeben sich jährlich wechselnde Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Schutzziele wird durch den jährlichen Report der RWE bis zum 31.10. eines jeden Jahres an den Landkreis Gifhorn dokumentiert und sichergestellt.

§ 1

RWE verpflichtet sich, die innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Ferner verpflichtet RWE sich, auf den in der Karte (Anlage 1) und in der Tabelle (Anlage 2) dargestellten Eigentumsflächen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

§ 2

Auf den in Anlage 1 und 2 genannten Flächen soll die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen gem. Anlage 3 erfolgen.

Auf den Vertragsflächen können je eine oder mehrere der dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei sind jährliche Wechsel der Vertragsflächen und der ausgewählten Maßnahmen möglich.

Folgende Gewichtungen sind bei der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen:

2.1	Brache	0,5 ha / Brutpaar Bodenbrüter
2.2	Blühstreifen	0,5 ha / Brutpaar Bodenbrüter
2.3	Lichtäcker	1,0 ha / Brutpaar Bodenbrüter
2.4	Grünland (Mähwiese)	1,0 ha / Brutpaar Bodenbrüter
2.5	Grünland (Weide)	1,0 ha / Brutpaar Bodenbrüter

Die Maßnahmen müssen spätestens 2 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen fertig gestellt sein. Die Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Der Beginn der Herstellung und die Fertigstellung der Maßnahme sind RWE jeweils schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, ab der Fertigstellung und ab vollständiger Erst-Abnahme der Maßnahme (Abnahmeprotokoll) die fachgerechte Unterhaltung und nachhaltige Pflege der jeweiligen Maßnahme für die jeweilige Dauer zu übernehmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Möglichkeit einer Vertragsanpassung, sollten Gutachten durch unabhängige Sachverständige belegen, dass die Ausgleichsmaßnahmen eine höhere Wirksamkeit haben, als in diesem Vertrag angenommen. Um Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen anpassen zu können, wird ein regelmäßiges Monitoring der Flächen in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Basierend auf dem Ergebnis des Monitorings kann der Umfang der Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde reduziert werden.

Als erstes Pflegejahr gilt die erste, volle Vegetationsperiode (Jahr) nach Herstellung der Maßnahme.

Der Vorhabenträger weist der Naturschutzbehörde jährlich zum 31.10. die vertragsgemäße Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach. Zeitgleich wird eine Vorhabenbeschreibung mit geplanten Maßnahmen und Flächen für das Folgejahr eingereicht.

§ 3

Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen trägt RWE.

§ 4

Der Grundstückseigentümer erhält einmalig ein Bereitstellungsentgelt für die Flächenbereitstellung. Für Planung, Herstellung, Unterhaltung und Pflege erhält der Grundstückseigentümer eine jährliche Vergütung. Die Details sind separat in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und RWE geregelt.

§ 5

Mit der Durchführung der oben genannten Maßnahmen erkennt der Landkreis Gifhorn an, dass die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan entstehen, im Sinne des Naturschutzrechtes ausgeglichen sind.

Die Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der beigefügten Tabelle (Anlage 3) dargestellt. Mögliche Änderungen der Maßnahmen und Flächengeber sind mit der UNB abzustimmen.

§ 6

Der Vertrag ist in 5-facher Ausfertigung gefertigt. Jede vertragsabschließende Partei erhält eine Ausfertigung. Die Anlagen 1-4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

Der Vorhabenträger ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, falls sich bereits vor oder während des Genehmigungsverfahrens Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Genehmigungen voraussichtlich nicht erteilt werden oder ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen aufgrund äußerer Rahmenbedingungen (z. B. EEG), wie insbesondere Genehmigungsaufgaben oder Einspeisemöglichkeiten und -vergütungen für den erzeugten Strom, nicht möglich ist. Die Kündigung hat schriftlich ggü. der Unteren Naturschutzbehörde sowie den Flächeneigentümern zu erfolgen.

§ 8

Die Parteien verpflichten sich, Verschwiegenheit über den Inhalt dieses Vertrages zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut. Der Betreiber und beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten des Grundstückseigentümers zur Abwicklung des vorliegenden Vertragsverhältnisses gemäß den Bedingungen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Einzelheiten zu den Datenschutzbestimmungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen/nichtigen Bestimmungen durch gleichwertige, dem Sinn und Zweck der unwirksamen/nichtigen Bestimmung entsprechende gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die

erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Gerichtsstand ist Essen.

....., den

RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH

Grundstückseigentümer (1)

Grundstückseigentümer (2)

Grundstückseigentümer (3)

Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1 Karte mit Eigentumsflächen

Anlage 2 Tabelle mit Eigentumsflächen

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe

ENTWURF

Anlage 3 Maßnahmentabelle

2.1 Ackerbrache

Ziel: Entwicklung von flächigen Ackerbrachen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumansprüche der Feldlerche.

- eine Aufteilung auf mehrere Flächen ist möglich.
 - Aktive Begrünung mit reduzierter Saatmenge (max. 50 Prozent der regulären Saatmenge, Saatmischung regionaler Herkunft) zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
 - Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig; mechanische Unkrautbekämpfung nur nach Abstimmung mit der UNB.
 - Keine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 01.04. und 15.08.
 - Sollte eine Pflegemahd / Mulchen erforderlich sein, erfolgt diese erst nach Beendigung der zweiten Brut (ab dem 16. August).
- Jeweils ein Drittel der Fläche ist im jährlichen Wechsel vor Beginn der Brutzeit bis 31.03. umzubereiten und der Selbstbegrünung zu überlassen. Die restliche Fläche ist aktiv zu begrünen, um eine abwechslungsreichere Vegetation zu gewährleisten.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd

2.2 Blühstreifen

Ziel: Entwicklung von Blühstreifen in Kombination mit anderen Maßnahmen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumansprüche der Feldlerche.

- Jeder Blühstreifen weist eine Mindestbreite von 20 m sowie eine Länge von 100 m auf.
- Parallel angelegte Blühstreifen müssen einen Abstand von mindestens 150 m zueinander haben.
- Die Einsaat der Blühstreifen erfolgt mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation.
- Die Saatgutmischung darf keinen Sonnenblumenanteil enthalten.
- Es dürfen maximal 75% der empfohlenen Saatgutmenge der Blühstreifenmischung je Hektar ausgebracht werden, um einen lichten Bestand zu erreichen
- Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig, Verzicht auf Kalkung; mechanische Unkrautbekämpfung nur nach Abstimmung mit der UNB
- Die Mindestdauer beträgt 2 Jahre ohne Mahd und Bodenbearbeitung, danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche.
- Zu Straßen und Wegen ist ein Mindestabstand von 6 Metern einzuhalten.

- Zur restlichen Ackerfläche ist ein Mindestabstand von 3 m als Schwarzbrache anzulegen. Dieser Streifen ist zeitgleich mit der Aussaat des Blühstreifens einmalig zu bearbeiten. Eine weitere Bearbeitung dieses Streifens ist bis zum 31.07. untersagt.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

2.3 Extensive Äcker/Lichtäcker

Ziel: Entwicklung von Ackerflächen, auf denen Getreide mit geringerer Saatstärke oder mit doppeltem Saatreihenabstand oder mit Drilllücken (Lerchenfenster) ausgesät wird, um einen lichten Bestand zu erzeugen.

- Drei mögliche Varianten:
 - o doppelter Reihenabstand: jede zweite Drillschar wird geschlossen
 - o halbe Saatstärke: Bei der Einsaat wird die Saatmenge um 50 % reduziert.
 - o Drilllücken / Lerchenfenster: Erzeugen von Lücken bei der Einsaat in der Größe von Arbeitsbreite x 5 m Länge. Abstand zum Feldrand mindestens 50 m und Abstand zur Fahrgasse mindestens eine Arbeitsbreite.
- Im Winter- und im Sommergetreide möglich.
- Als Teilfläche oder ganze Ackerfläche (Mindestbreite: sechs Arbeitsbreiten (18 m).
- Keine Ernte bis zum 15.07.
- keine Bodenbearbeitung bis zum 31.07.
- Düngung nur bis maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gem. DÜV
- PSM-Einsatz nur nach Absprache mit der UNB, kein Einsatz von Insektiziden
- mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd

2.4 Grünland (Mähwiese)

Ziel: Entwicklung oder Übernahme von artenreichem Extensivgrünland als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumansprüche der Feldlerche sowie zur Vermeidung unerwünschter Vegetationsentwicklungen.

- Ansaat mit einer artenreichen Grünlandmischung (RSM Regio) des Ursprungsgebietes 01 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder Übernahme einer bestehenden extensiven Grünlandvegetation.
- Lockere Ansaatdichte mit 3 bis 5 g/m².
- Mahd 2-mal jährlich Ende Juli und Anfang Oktober. Gemäht wird vom Flächeninneren nach außen. Das Mähgut wird 3 bis 7 Tage liegen gelassen und anschließend abgefahren. Anfang Oktober kann wahlweise gemäht und abgefahren oder gemulcht werden.
- Düngung nur bis maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gem. DÜV
- PSM-Einsatz nur nach Absprache mit der UNB.

- mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

2.5 Grünland (Weide)

Ziel: Entwicklung oder Übernahme von artenreichem Extensivgrünland als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumsprüche der Feldlerche sowie zur Vermeidung unerwünschter Vegetationsentwicklungen. Die Festlegung der vorgeschlagenen Beweidungsdichten erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

- Ansaat mit einer artenreichen Grünlandmischung (RSM Regio) des Ursprungsgebietes 01 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder Übernahme einer bestehenden extensiven Grünlandfläche.
- Lockere Ansaatdichte mit 3 bis 5 g/m².
- Koppeln mit kurzzeitig hoher Besatzdichte bergen ein besonders hohes Risiko der Zerstörung von Gelehen. Daher ist das angestrebte Pflegeziel durch Standweide mit geringer Besatzdichte
 - o Milchvieh max. 1 GV/ha
 - o Schafe max. 0,4 GV/ha
 - o Pferde max. 0,6 GV/ha
 zu erreichen.
- Die Beweidung mit Jungrindern ist untersagt.
- Düngung nur bis maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gem. DÜV
- PSM-Einsatz nur nach Absprache mit der UNB.
- mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

Transparenz und ein vertrauensvoller Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten ist eine wichtige Grundlage für eine gute Zusammenarbeit. Daher informieren wir Sie gemäß den Vorgaben der Art. 13, und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darüber, wie wir Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die - Bestellung eines Nutzungsrechts an der Immobilie / - einen Vertrag über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit / - einen Mietvertrag in unserem Unternehmen verarbeiten und wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können.

Wer ist der Verantwortliche?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

RWE Renewables Europe & Australia GmbH

RWE Platz 4

45141 Essen

E-Mail an KonzernkommunikationRWE@rwe.com

Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

RWE Aktiengesellschaft

Datenschutzbeauftragter

RWE Platz 6

45141 Essen

[E-Mail an datenschutz@rwe.com](mailto:datenschutz@rwe.com)

Welche Ihrer personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet?

- Als Eigentümer: Name, Vorname, Anschrift, sofern verfügbar Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum, Grundbuchauszug für das Grundstück, Dienstbarkeit;
- Als Pächter: Name, Vorname, Anschrift, sofern verfügbar Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Laufzeit des Pachtvertrages.

Aus welchen Quellen stammen die Daten?

Wenn Sie Eigentümer des Grundstücks sind, erhalten wir Ihre Kontaktdaten sowie die grundstücksbezogenen Daten von dem jeweils zuständigen Katasteramt. Sind Sie lediglich Pächter des Grundstücks, erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von dem Eigentümer des Grundstücks. Die weiteren oben genannten Daten - falls Sie an unserem Angebot zum Abschluss eines Vertrages interessiert sind - erhalten wir von Ihnen im Rahmen der Anbahnung bzw. des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den jeweils lokal gültigen Datenschutzgesetzen, sofern diese zur Wahrung berechtigter Interessen (art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO) an der Überprüfung Ihres Grundstücks für eine geplante Investition und des weiteren – wenn Sie es wünschen - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen für Anbahnung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind,) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Sofern erforderlich und gesetzlich zulässig und sofern ein Vertrag mit Ihnen abgeschlossen wird, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentlichen Vertragszwecke hinaus zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (z. B. gegenüber Steuerbehörden die aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag folgen). Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung ggf. zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, d.h. zur Abwehr und Geltendmachung von Rechtsansprüchen die aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag folgen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb und außerhalb des Unternehmens ausschließlich an die Bereiche und Personen weitergegeben, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen. Wir können Ihre personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen der RWE Gruppe übermitteln, soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 5 dieses Datenschutzinformation dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Die Kategorien von Empfängern sind Anbieter und Einrichtungen, die folgende Dienstleistungen erbringen:

- Stellen, die in dem Maße und zu dem Zweck zusammenarbeiten, wie es für die Anbahnung des Vertrags erforderlich ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bauaufsichtsbehörden, Eigentümer von Versorgungseinrichtungen, Straßenverwaltungen und andere Behörden, öffentliche und private Einrichtungen.
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Aufsichtsbehörden...)
- Empfänger, an die die Weitergabe zur Vertragsbegründung oder -erfüllung unmittelbar erforderlich ist, wie z. B. Behörden, staatliche und lokale Regierungs- und Verwaltungsorgane, Ämter, natürliche und juristische Personen - mit denen der Verwalter in Kontakt treten kann, um

alle Genehmigungen im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der unter den Vertrag fallenden Investition zu erhalten.

Werden Ihre Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. Drittländer) übermittelt?

Einzelne Dienstleistungen und Leistungen werden durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausgeführt, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. „Drittland“) haben können, z.B. IT-Dienstleister. Sollten diese Dienstleister im Zuge der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten müssen, erfolgt diese Drittland-Übermittlung stets in Übereinstimmung mit Kapitel V der DSGVO. In Ermangelung einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO sehen wir entsprechende Garantien vor, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Als Standardverfahren schließen wir mit Datenempfängern Verträge ab, die Standard-Datenschutzklauseln, auch "Standardvertragsklauseln" genannt, enthalten. Sie haben die Möglichkeit, jederzeit weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Mustervereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sie erreichen uns hierzu unter den in Punkt 1 oder 2 genannten Kontaktdaten.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten -je nach Zweck- für unterschiedliche Zeiträume. Für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages in Bezug auf das Eigentum, dessen Eigentümer/Vertreter Sie sind oder das Sie anderweitig besitzen - bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Vertrages; und nach Ablauf des Vertrages - 1 Jahr nach Abschluss aller vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Parteien nach Beendigung des Vertrages. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgeschriebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Ferner speichern wir Ihre Daten, die wir aus berechtigtem Interesse verarbeiten, solange das berechtigte Interesse besteht und die Speicherung für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Sie folgende Rechte geltend machen:

- Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft
- Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung
- Art. 17 DSGVO das Recht auf Löschung
- Art. 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO, falls sich dies aus Ihrer besonderen Situation begründen lässt.

Um von Ihren Rechten Gebrauch zu machen, kontaktieren Sie uns bitte unter den unter den in Punkt 1 oder 2 angegebenen Kontaktdaten. Unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu.

Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in den erwähnten Fällen gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Ohne Daten ist eine ordnungsgemäße Überprüfung des Gebiets für die von uns geplante Investition sowie Durchführung der Bestellung eines Nutzungsrechts an der Immobilie / - des Vertrags über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit / - eines Mietvertrags nicht möglich.